

gelegenheiten der eigenen Kirche verhindert, mit der Prüfung der Wahl und je nach den Umständen mit ihrer Bestätigung betraut habe, indem er sich die Weihe selbst vorbehalte. (Mitte Sept. bis Anfang Nov. 1322).

2) 'Confirmacio electi in episcopum' (fol. 87—87'): 'F. Dei gratia etc. gerentes vices reverendi in Christo etc. in confirmationis negocio infrascripto' (Bischof Friedrich I. von Augsburg als Vertreter von Mathias) ist gemäss dessen Auftrag nach Würzburg gekommen, hat am bestimmten Tage in Gegenwart des gewählten Wol(fram) von Grunbach, des Dekans Gol(tstein) und des Kapitels das Wahldekret empfangen, stellt fest, dass 'iuxta mandatum predicti domini Mathie sancte etc.' (n. 1) eine Proklamation ergangen, aber kein Einspruch erfolgt ist, bestätigt die Wahl und führt den Erwählten in den Besitz der Kirche ein. (16. Nov.¹ 1322).

3) 'Copia litere petentis dimissorias' (fol. 87'): Der 'officialis etc.' (d. h. 'curie Herbipolensis') erklärt das nachfolgende, mit dem Sekretsiegel des Mainzer Elekten Mathias versehenen Schreiben gesehen, gelesen und durch genannten öffentlichen Notar haben abschreiben zu lassen, des Inhalts: 'Venerabili in Christo etc. electo et confirmato amico suo sincero . . Dei et apostolice sedis gratia sancte Moguntine sedis electus.' Ein Bote des (Wolfram) habe ihm dessen Bitte um 'litere dimissorie' überbracht, auf Grund deren jener demnächst von einem beliebigen Bischof zum 'sacerdotalis ordo' befördert werden und später zu angemessener Zeit die bischöfliche Weihe empfangen könnte; er müsse die Bitte einstweilen ablehnen, um zu gehöriger Zeit in kanonischer Weise zu verfahren. (Ende Nov. 1322 bis Juli 1323)².

4) 'Alia litera super eodem negocio' (fol. 87'—88): 'Mathias Dei et apostolice sedis gratia sancte Mogun-

1) In dieser Weise ist unzweifelhaft die Tagesangabe zu verwerten, die Lorenz Fries († 1550) bewahrt hat, der in seiner Würzburger Chronik (ed. Ludewig, Geschichte-Schreiber von dem Bischofthum Wirtzburg, 1713, S. 612) berichtet, dass Wolfram 'am Dienstage nach St. Martinstag des 1322. Jahrs durch Bischoff Friedrichen von Augspurg geweiht worden'. Das Lateinische 'Argumentum' des Abschnittes redet übrigens von 'confirmationis suae munus'. Andere (z. B. Amrhein a. a. O. S. 149) haben in dem 16. November den Tag der Wahl gesehen, schwerlich mit Recht. — Am 1. Dezember 1322 nennt Wolfram sich in seiner ersten erhaltenen Urkunde 'electus et confirmatus ecclesiae Herbipolensis' (Mon. Boica XXXIX, 200). 2) Das Schreiben ist vor dem 3. August 1323 ausgestellt, da Mathias sich seitdem bis zum 1. Oktober nicht nur 'electus', sondern 'electus et consecratus' nennt (Vogt a. a. O. S. 27, N. 2).